

Qualifizierung

Gebührenordnung

Anerkennung freier Träger des Sifa-Lehrgangs

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Anerkennungsverfahren	2
3	Stundensatz	2
4	Ausstellen des Anerkennungszertifikats	2
5	Reisekosten	3

1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für Leistungen, die die Geschäftsstelle zur Anerkennung von Lehrgängen freier Ausbildungsträger für die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) nach DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ erbringt.

2 Anerkennungsverfahren

- 2.1 Leistungen werden zu vereinbarten Pauschalentgelten und/oder nach Zeitaufwand berechnet (z. B. Beratungsleistungen zur Einführung, Gutachten).
 - 2.1.1 Das Anerkennungsverfahren zu einem Ausbildungslehrgang freier Träger in der Sifa-Ausbildung wird grundsätzlich mit einer pauschalen Gebühr von 2.000,00 € berechnet; im Falle von zusätzlichen Prüfungen nach Ziffer 2.1.3 werden die dort genannten Gebühren zusätzlich erhoben.
 - 2.1.2 Verlängerungen von Anerkennungen werden mit einer pauschalen Gebühr von jeweils 250,00 € berechnet.
 - 2.1.3 Wiederholungsprüfungen, Stichprobenprüfungen und andere Kontrollmaßnahmen sowie Nachprüfungen werden nach Zeitaufwand (Stundensatz) abgerechnet.
- 2.2 Eine Lizenzgebühr zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Anerkennungszertifikaten wird nicht erhoben.
- 2.3 Zu allen genannten Gebühren und Kosten kommt der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz hinzu.

3 Stundensatz

Der Stundensatz beträgt 125,00 €.

4 Ausstellen des Anerkennungszertifikats

Die Zustellung des Anerkennungszertifikates erfolgt nach Abschluss des Verfahrens und nach Eingang aller fälligen Zahlungen.

Neuausstellungen eines Anerkennungszertifikats bei Änderungen (z. B. bei Adressänderungen, Ersatzausstellungen) werden mit 50,00 € berechnet.

5 Reisekosten

Entstehende Reiseaufwendungen (Fahrtkosten, Hotelkosten, Tagegeldsätze, Reisezeit) werden entsprechend der Reisekostenpauschale in der untenstehenden Tabelle dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die Reisekostenpauschale bezieht sich auf eine Person und einen Arbeitstag; für jede weitere Person gilt die Zusatzpauschale. Bei mehrtägigen Dienstreisen erhöht sich die Tages- und Zusatzpauschale je weiteren Tag um 130,00 €. Reisen über die Entfernungszone VI hinaus werden gesondert kalkuliert, bzw. mit den Auftraggebern vereinbart. Von der Reisekostenpauschale abweichende Regelungen (Flugreisen usw.) sind in Einzelfällen möglich, bedürfen jedoch der schriftlichen Vereinbarung. Es gilt das Bundesreisekostengesetz.

Für vom Auftraggeber direkt übernommene Reisekostenanteile erfolgt eine Reduzierung der Reisekostenpauschale / Zusatzpauschale.

Die Entfernungen werden auf der Grundlage des Routenplaners „Google Maps“ ermittelt.

Reisekosten sind Teilleistungen. Die Rechnungslegung der Reisekosten erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Reise, unabhängig vom Bearbeitungsstand des Auftrags.

Entfernungsbereich	einfache Entfernung in km	Tagespauschalen 1. Person	Zusatzpauschale
I	-50	113,00 €	95,00 €
II	51 - 100	190,00 €	138,00 €
III	101 - 200	449,00 €	345,00 €
IV	201- 400	769,00 €	559,00 €
V	401 - 600	1196,00 €	849,00 €
VI	601 - 800	1750,00 €	1210,00 €

Tabelle 1 Reisekostenpauschalen